

Merkblatt für den Einsatz von Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg

Umschreibung dienstlicher Zuständigkeiten

Nach § 96 Abs. 1 und Abs. 2 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) ist der Religionsunterricht eine „res mixta“. Auch die §§ 97 bis 99 SchG nehmen diese doppelte Zuständigkeit von Staat und Kirche auf. Für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte ist der Arbeitsvertrag mit dem Erzbistum Freiburg Rechtsgrundlage. Dienstlich und fachlich zuständige Behörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 5 Abs. 1 der Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht der Erzdiözese Freiburg). Der Arbeitsvertrag bezieht die besondere Zuständigkeit der Schulleitung mit ein, da die Lehrkräfte im kirchlichen Dienst an einer oder mehreren Schulen eingesetzt werden und somit der Schulleitung unterstellt sind.

Die Aufgaben der Schulleitung sind in § 41 SchG geregelt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist in Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gegenüber den Lehrkräften ihrer bzw. seiner Schule, d.h. auch gegenüber kirchlich angestellten Religionslehrkräften, weisungsberechtigt. Ferner sind der Schulleitung Aufsichtsbefugnisse im Rahmen der staatlichen allgemeinen Aufsicht über den Religionsunterricht (gemäß § 99 Abs. 2 SchG) übertragen.

Voraussetzung für eine konstruktive Tätigkeit von Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Lehrkräfte im kirchlichen Dienst, die das ordentliche Lehrfach Katholische Religionslehre unterrichten, sind grundsätzlich den anderen Lehrkräften an der Schule gleichgestellt, wobei der fachfremde Einsatz ausgenommen ist (vgl. § 3 Abs. 2 der Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht der Erzdiözese Freiburg). Im Falle schwerwiegender ungelöster Probleme zwischen Schulleitung und den Lehrkräften im kirchlichen Dienst können sich beide direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat als Dienstgeber der Lehrkraft wenden, das im Rahmen seiner Dienstfürsorge Ansprechpartner ist.

Aus dieser gemeinsamen Zuständigkeit von Staat und Kirche ergibt sich für kirchliche Religionslehrkräfte eine differenzierte Handhabung des sog. Dienstweges. Die folgenden Hinweise zum Dienstweg, zur Festlegung der Stammschule sowie zu den Besonderheiten des Einsatzes an mehreren Schulen sollen zur Klarstellung beitragen.

Hinweise zum Dienstweg

unmittelbare Zuständigkeit der Schulleitung	Dienstweg über Schulleitung (zur Weiterleitung an das Erzbischöfliche Ordinariat)	Dienstweg direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat
<p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen gem. § 41 SchG • Aufsicht in zumutbarem und angemessenem Umfang • Freistellung vom Dienst gem. § 10 Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht.* Die Schulleitung informiert das Erzbischöfliche Ordinariat über die Freistellung. 	<p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über Fehltage • Vorlage der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** • Mitteilung über Reha-Maßnahmen • Antrag auf Sonderurlaub • Deputatsmeldungen • Freistellung vom Dienst gem. § 10 Dienstordnung, sofern nicht der Schulleitung übertragen • Antrag auf Übernahme einer Mentorentätigkeit für eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 	<p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Deputatserhöhung • Antrag auf Deputatsreduzierung • Voranfragen im Hinblick auf Wunsch nach Wechsel der Einsatzschule • Kündigung des Dienstverhältnisses • Stellungnahmen zu Unterrichtsbeurteilung (UB) und dienstlicher Beurteilung (DB durch die Schulleitung) • Angelegenheiten zu Entgelt, vermögenswirksamen Leistungen, Eingruppierung etc. • inhaltliche Fragen zum Religionsunterricht und zum Selbstverständnis der kirchlichen Religionslehrkraft • Antrag auf Schwerbehinderten-ermäßigung

Vertretungen können nur nach vorheriger Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat übernommen werden.

Über die Gewährung von **Anrechnungsstunden** entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

Sofern sich abzeichnet, dass es **Abweichungen** zwischen dem vom Erzbischöflichen Ordinariat mitgeteilten und dem tatsächlichen Einsatz gibt, ist dies **unverzüglich** dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden. Bei Lehrkräften an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind Abweichungen zusätzlich der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan zu melden.

* siehe auch: http://www.ebfr.de/html/dienstrechtliche_informationen.html

** bei Krankheitsdauer von mehr als einer Woche ist von Lehrkräften an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zusätzlich die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zu informieren

Hinweise zur Stammschule

Für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte ist die Schule mit dem höchsten Stundenanteil in der Regel die „Stammschule“.

Bei **Veränderungen** in der Verteilung des Deputates auf die verschiedenen Schulen kann es auch zu einer Neubestimmung der „Stammschule“ kommen.

Minimale, kurzfristige Schwankungen führen in der Regel nicht zu einer Neubestimmung der „Stammschule“.

Bei einer Neufestlegung der „Stammschule“ im bestehenden Beschäftigungsverhältnis wird neben dem höchsten Deputatsanteil an einer Schule insbesondere folgendes mitberücksichtigt:

- Ausbildung – Qualifikation
- erworbene Qualifikationen und Berufspraxis in einer Schulart
- gewachsene Bindungen und außerunterrichtliche Aktivitäten an einer Schule

Kirchlich angestellte Religionslehrkräfte erhalten eine schriftliche Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats über ihren schulischen Einsatz.

Bei der **Einstellung** wird im Einstellungsschreiben der schulische Einsatz genannt, dabei die Stammschule (s.o.) festgelegt und allen (Religionslehrkraft, Schulleitung und Schuldekanin bzw. Schuldekan oder den Kirchlich Beauftragten) mitgeteilt.

Besonderheiten des Einsatzes an mehreren Schulen

Konferenzteilnahme	Es gilt die Konferenzordnung des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung, insbes. III. Abschnitt § 10 Absätze 1, 3 und 4
Freistellung im Rahmen des § 10 Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht	Erfolgt in der Regel durch die jeweilige Schulleitung, ansonsten und im Konfliktfall durch das Erzbischöfliche Ordinariat
Erkrankung	Sofortige Meldung der Arbeitsunfähigkeit gegenüber jeder Schule
ärztl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Wird bei der Stammschule zur Weiterleitung an das Erzbischöfliche Ordinariat eingereicht, Lehrkraft gibt Informationen an alle Einsatzschulen.

§ 10 Konferenzordnung des Kultusministeriums

- (1) Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahreskonferenzen, Abteilungskonferenzen, Berufsgruppenkonferenzen, Schulartkonferenzen und Stufenkonferenzen sind alle Lehrer, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse, Jahrgangsstufe bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung, Berufsgruppe, Schulart oder Schulstufe selbständig unterrichten. Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrer, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten. Jedoch besteht die Teilnahmepflicht für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen nur insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorsitzende der Lehrerkonferenz.
- [(2) ...]
- (3) Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen verpflichtet sind ihre Mitglieder.
- (4) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Verpflichtungen zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen auf Grund von Ausbildungs- oder Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.